

Zur Geschichte des Seelenrechtes oder „Pönsalles“.

Von Christian Greinz (Salzburg).

In der Erzdiözese Salzburg und in einigen angrenzenden Gebieten hat sich seit unvordenklicher Zeit ein uralter Rechtsbrauch erhalten, der durch kirchliche und weltliche Autorität anerkannt und befestigt, bis zum heutigen Tage in Kraft besteht, jedoch vom Volke als lästige Steuer, von den Seelsorgern vielfach als sehr odiose Einnahmsquelle betrachtet wurde und nicht selten Anlaß zu Differenzen und förmlichen Prozessen bot. Dieser uralte Brauch ist das sogenannte „Seelenrecht“, in Tirol gewöhnlich „Pönsall“ genannt, und besteht in dem gesetzlich anerkannten Rechte des Pfarrers, beim Todfalle eines Pfarrangehörigen je nach den Vermögensverhältnissen desselben eine bestimmte ordnungsmäßig normierte Gebühr einzufordern teils mit, teils ohne Verpflichtung zu einer kirchlichen Gegenleistung. Insofern der Seelsorger für den Bezug dieser Todfallsgebühren zu keiner Gegenleistung verbunden ist, ist dieser Rechtsbrauch als Seelenrecht im engeren Sinne (Pönsall) zu betrachten; ist jedoch mit diesem Bezugssrechte die Verpflichtung zur Abhaltung einer seelsorglichen Funktion ausdrücklich verbunden, so ist das ein Seelenrecht im weiteren Sinne, das auch vielfach als Stolgebühr betrachtet wird, weil es eben in Verbindung mit stolpflichtigen Seelsorgsfunktionen auftritt.

In einer vielgelesenen Zeitschrift für den katholischen Klerus¹⁾ wurde unlängst die Ansicht ausgesprochen, diese Seelenrechtsgebühren seien im Erzstift Salzburg vom Erzbischof Markus Sittikus (1612 bis 1619) als eine Art Pönale für die der Keterei verdächtigen Landesbewohner eingeführt worden (daher „Pönsall“), um durch solche Maßregeln „jene Gemeinden, welche sich zur Zeit der Gegenreformation etwas widerhaftig benommen haben“, zu bestrafen. Allein abgesehen davon, daß die Aufbürdung einer solchen Steuer kaum als zweckmäßiges Mittel zur Gewinnung widerpenstiger Sektierer angesehen werden kann, muß diese Darstellung des Ursprunges des Seelenrechtes schon aus dem Grunde abgelehnt werden, weil sie der tatsächlichen geschichtlichen Entwicklung ganz und gar widerspricht. Diese Ansicht, welche nach Angabe des genannten Blattes von einem gewissen Herrn Baron Ehrenfels in der 110. Sitzung des Abgeordnetenhauses vertreten wurde, ist überdies geeignet, in weiten Kreisen der Bevölkerung irrite Anschauungen über die Rechtmäßigkeit dieser Art von Einkommensbezügen der Geistlichkeit zu verursachen und den in der Gegenwart ohnehin schon ziemlich odios gewordenen Rechtsbrauch noch mehr verhaft zu machen und zum Agitationsmittel gegen den „reichen Klerus“ zu stempeln. Es ist darum sicher-

1) „Correspondenz-Blatt für den kath. Klerus“ Nr. 19 vom Jahre 1902, Seite 692.

lich angezeigt, auf den Ursprung und Charakter des „Seelrechtes“ näher einzugehen.

Das Wort „Seelrecht“, „Seelenrecht“ ist, wie von hervorragenden Germanisten angenommen wird, nichts anderes als eine mißverständliche Umbildung der alten Bezeichnung „Selgerät“ oder „Selgeräid“ = was der Seele gerät, zu gute kommt, Obsorge für die abgeschiedene Seele; ähnlich wie z. B. Gottsprat = Gottesberat, Kirchenausstattung oder was zum Gottesdienste erforderlich ist. Das „Selgerät“ ist ein sehr alter kirchlicher Brauch und in Urkunden des 14. Jahrhunderts wird desselben besonders in Gottesdienst-Stiftungen häufig erwähnt. „Remedia animarum, quae dieuntur vulgariter selgerät“ (1342). Da die etymologische Ableitung im Laufe der Jahrhunderte unklar wurde, so bildete sich nach und nach aus den „Selgeräid“ und „Selgerät“ wegen Ähnlichkeit des Wortlautes der Begriff „Seelrecht“, „Seelenrecht“. In der Tat war auch aus den ursprünglich freiwilligen Leistungen zum Seelenheil des Verstorbenen im Verlauf der Zeiten eine pflichtmäßige Abgabe an den Seelsorger, ein pfarrliches Recht geworden.

Der Ursprung des „Selgeräids“ ist sicher in den uralten oblationes defunctorum zu suchen, in jenen freiwilligen Opfergaben, die bei Gelegenheit von Totenmessen von den Angehörigen, Freunden und Nachbarn des Verstorbenen auf den Altar gelegt wurden in der Absicht und mit der Bestimmung: pro remedio animae. Dieses Opfer war zugleich das Entgelt des Priesters für seine Dienstleistung, denn wer dem Altar dient, muß auch vom Altare leben. Je vornehmer der Verstorbene gewesen und je feierlicher der Brunk des Leichenbegängnisses und je zahlreicher die für sein Seelenheil verlangten Gottesdienste waren, desto ergiebiger mußte natürlich auch das Opfer sein und so bildeten sich von selbst verschiedene Abstufungen in den Forderungen der Gläubigen sowohl, wie in den Ansprüchen der Priester, die zu fest normierten Taxen führen mußten. Da ferner das Begräbnisrecht nur der Pfarrkirche und dem parochus proprius zustand, so mußten eben auch die Selgeräidsopfer dem eigenen Pfarrer zufallen. Das kanonische Recht bestimmte ausdrücklich, daß in jenen Fällen, wo jemand nicht in der eigenen Pfarrkirche, sondern anderswo, z. B. in einer Klosterkirche, sich begraben lassen wollte, dem zuständigen Seelsorger des Verstorbenen die sogenannte quarta funeralium ohne weitere Gegenleistung gebühren sollte. (Cf. Concil. Trid. sess. 25 de reform. cap. 13 und S. Congr. Conc. ddo. 18. Juli 1699.) Als Grundsatz gilt also: Das Selgeräid, späterhin Seelrecht, gebührt nur dem Pfarrer der Seelsorgsgemeinde, welcher der Verstorbene bis zum Tode angehört hat. Hieraus entwickeln sich dann allmählich je nach den Besitzverhältnissen besondere Eigentümlichkeiten, die durch besondere Uebereinkommen, durch Seelenrechts- und Stolordnungen geregelt werden.

Mit dem ausgehenden Mittelalter traten an die Stelle der Naturalienopfer zumeist Geldspenden und es ist selbstverständlich,

daß sich da noch leichter und schneller feste Normen herausbilden konnten. Um beiderseits ungerechte Forderungen und übertriebene Ansprüche hintanzuhalten, kam es bald zu Privat-Uebereinkommen zwischen Seelsorger und Parteien, ja mit ganzen Pfarrgemeinden. Daher die Erscheinung, daß trotz österer Regulierungsversuche dieser Gebühren von Zeit zu Zeit in den verschiedenen Gemeinden verschiedene Normen zur Geltung kamen. Konnten sich Seelsorger und Gemeinde über die Höhe der Leistungen nicht einigen, so wurde vielfach die geistliche und weltliche Behörde zur Vermittlung angerufen, wie auch späterhin, wenn irgendwie Differenzen und Streitigkeiten wegen Verweigerung dieser Abgaben entstanden, oft genug die kirchliche und Staatsgewalt eingreifen mußten, und durch die Anerkennung und Bestätigung dieser Todfallsgebühren von Seite dieser beiden Gewalten erhielten sie gesetzliche Kraft. Um aber einen gerechten Maßstab zur Berechnung der zu leistenden Gebühren zu erhalten, blieb nichts anderes übrig, als die Pfarrangehörigen nach ihrem Besitz und Vermögen einzuschätzen, sie in Stände und Klassen zu teilen und demgemäß sowohl die Forderungen an den Seelsorger und an die Parteien festzustellen. So wurden diese alten Mortuarien zu einem pfarrlichen Recht, dessen Bestand und Uebung auch im weltlichen Gesetze anerkannt wurde, z. B. in der bayerischen Polizei-Ordnung vom Jahre 1616; in den alten Landrechts- und Prozeß-Ordnungen des Erzstiftes Salzburg.

In manchen Gegenden, besonders in Tirol, wird das Seelenrecht gewöhnlich Pörfall genannt, was Veranlassung gegeben hat, denselben als eine Art Strafgeld anzusehen. Ursprünglich hatte diese Bezeichnung wohl diesen Sinn, aber er wurde bald verallgemeinert und hat nur noch deswegen den unangenehmen Beigeschmack seines Ursprunges, weil es sich eben um eine Art Steuerleistung handelt. Der Grund dieser Bezeichnung wird aber überhaupt in den mittelalterlichen Rechtsverhältnissen, besonders in den Grundholden- und Urbarsverhältnissen zu suchen sein. Die Grunduntertanen und Hörigen hatten bekanntlich ihrem Herrn gegenüber nebst vielerlei jährlich wiederkehrenden Abgaben und Leistungen auch aus Anlaß eines Todfalle und der dadurch bedingten Besitzveränderung gewisse Abgaben zu entrichten je nach dem Grade des Abhängigkeitsverhältnisses, sei es entweder das „bestz Haupt“, ein wertvolles Stück Vieh aus dem Eigentum des Untertanen, oder an dessen Stelle eine Ablösungssumme in Geld u. dgl. Diese Todfallsabgabe wurde ziemlich allgemein der „Fall“ genannt und war fast in ganz Deutschland gebräuchlich. Thomas Murner klagt in seiner „Narren beschwörung“ (Nr. 33) gar sehr über diese häufigen Steuern:

„Im Tod will man den Erbfall noch.
Zu Nürnberg ließ die Wahl man doch,
Hier kriegt man eher des Fiebers Plage,
Eh' dem Fall die Stadt entsage.“

Dann heißen sie den bösen Pfennig
Von denen haben sie nur wenig.
Soviel an Zoll ist aufgetragen,
Dass weit und breit die Bauern klagen.
Vom Lehen kann er leben schwerlich,
Verlangt der Pfaff den Zehnt begehrlich,
Opferpfennig und Beichtgeld geben,
Beichtgeld, Siebent, Acht und Dreißig,
Die Fristen will er haben fleißig". . . .

Es geschah eben nicht selten, daß ungerechte und habgierige Grundherren ihre Hörigen hart bedrückten und manchen solchen „Fall“ auch strafweise erhoben oder auf Nichtleistung der fälligen Abgabe eine schwere „Pön“ setzten, wodurch schließlich für derlei Steuern der Ausdruck „Pönsfall“ ziemlich allgemein üblich wurde, im besonderen aber für jene Abgaben, die dem Grundherrn aus Unlaß eines Todfalles seiner zinspflichtigen und dienstbaren Untertanen zu leisten waren. Tatsächlich waren nun viele Pfarrherren in ihrer Eigenschaft als Pfründeninhaber und Kirchenverwalter wirkliche Grundherren mit oft sehr zahlreichen „Grundholden“ und „Urbarsleuten“, die nebst den gewöhnlichen Zehentleistungen, Nachtdiensten, Giltrechnissen und dergleichen auch bei Todfällen dem Seelsorger als Grundherrn die Pönsfallsabgabe zu entrichten hatten, ohne hiefür auf eine seelsorgliche Gegenleistung Anspruch erheben zu können. So mochte es wohl häufig kommen, daß mancher Seelsorger beiderlei Arten von Todfallsgebühren zu beziehen hatte, das Seelrecht als Pfarrer gegen Abhaltung der entsprechenden Funktionen, und den „Pönsfall“ als Grundherr ohne weitere Verbindlichkeit. Dass dann nach und nach beide Begriffe miteinander vermengt und die eine Bezeichnung promisus für die andere gebraucht wurde, lässt sich wohl denken und gerade in der neueren Zeit, wo die alten Untertans- und Hörigkeitsverhältnisse längst vergessen sind, konnte die ursprüngliche Bedeutung dieser Worte leichter verschwinden.

Zedenfalls ist es interessant, daß sich beide Arten des Seelenrechtes in der Erzdiözese Salzburg bis auf den heutigen Tag erhalten haben. Und zwar in jenen Gebieten, welche ehedem zum Erzstift gehörten (Kronland Salzburg, Zillertal und das Brixental in Tirol) ist das Seelenrecht im weiteren Sinne (Selgeraid) üblich, welches mehr den Charakter einer Stolgebühr enthält, weil für den betreffenden Geldbezug bestimmte gottesdienstliche Funktionen zu halten sind, während in jenen Orten, welche zwar kirchlich zur Erzdiözese Salzburg, politisch zu Tirol gehörten (Unterinnatal von Rattenberg bis Kufstein) das eigentliche Seelrecht oder der Pönsfall, mit dem keinerlei seelsorgliche Gegenleistung verbunden ist, zu Recht besteht. Die tirolische Landesbehörde hat den Pönsfall ausdrücklich als pfarrliches Recht anerkannt und die Weisung erteilt, die bezugsberechtigten Pfründner im Genusse ihrer bisherigen Rechtsgebühren zu schützen. Mit Dekret der Bezirkshauptmannschaft Kufstein vom 5. Oktober 1877 wurde z. B. ausgesprochen, daß die Pöns-

fallsgebühr im Bistum Oberau in der Art bestehet, „daß sie sowohl auf den Todesfall, als auch bei Vermögensübergaben, welche noch zu Lebzeiten erfolgen, zu entrichten ist“.

Dieser Pönfalls- oder Seelrechtsbezug war demnach in früherer Zeit keine salzburgische Eigentümlichkeit, sondern fand sich auch in Bayern, Baden, in der Schweiz u. s. w. In der benachbarten Brixener Diözese war der Pönfall im Jahre 1826 noch in neun Dekanaten gebräuchlich. In Trient ist derselbe mehr als Stolgebühr behandelt und fast ganz mit dieser verquickt worden.

Allerdings besteht das Seelenrecht gegenwärtig fast nur mehr in der Erzdiözese Salzburg. Die Ursache hiervon liegt wohl in dem ehemaligen Charakter des Landes als eines geistlichen Fürstentums, dessen Regenten bemüht waren, den Klerus in seinen althergebrachten Rechten zu schützen und dessen Einkommen nicht zu schmälern. Erzbischof Wolf Dietrich (1587—1612) weist z. B. ausdrücklich darauf hin, daß er das Seelenrecht nicht aufheben wolle, obwohl die Gemeinden dadurch beschwert würden, weil „gar vielen Pfarrern Unterhalt und Nahrung dadurch gar zu stark geschwächt werden möchte“. Die zwischen Seelsorger und Pfarrgemeinden geschlossenen Uebereinkommen hinsichtlich Leistung des Seelenrechtes wurden gar oft von den Gemeinden selbst nicht eingehalten, aber auch viele Seelsorger haben durch übertriebene Forderungen Unzufriedenheit im Volke hervorgerufen. Die zahlreichen bäuerlichen Abgaben, Dienste, Personalzehente, Gilten, Roboten, Erbsteuern, Anlaiten, Seelrechte und Pönfälle waren Hauptbeschwerdepunkte des Volkes im salzburgischen Bauernkriege (1525) und Kardinal Matthäus Lang versprach in diesen Sachen eine neue Ordnung zu veranstalten. Nachdem schon auf dem Reichstage zu Regensburg (1526) die Ungleichheit der Seelenrechtsforderungen besprochen und Abhilfe beschlossen worden war, wurde nunmehr auch im Erzstift an die Durchführung des Regensburger Rezesses geschritten und im Jahre 1529 wurde durch fürsterzbischöfliche Kommissäre im ganzen Lande mit den einzelnen Gemeinden betreffs der Remedien und anderen Abgaben verhandelt und Verträge geschlossen. Diese erste geschichtlich bekannte Seelenrechtsregulierung liegt noch schriftlich vor und führt den Titel: „Summarium aller Pfarren, mit denen der Remedien und anderen pfarrlichen Rechte halber gehandelt und beslossen worden ist“. Zuerst werden die einzelnen Pfarreien angeführt und verzeichnet, welche Beschwerden sie vorgebracht und was mit ihnen vereinbart worden, dann folgt das neuregulierte „Maß der Remedien im ganzen Stift Salzburg“.

Vor dem Gebirg gibt ein Reiche wolvermündende Manns person pro solo Remedio 6 $\beta\vartheta$ (6 Schilling Pfennige; 1 β = $7\frac{1}{2}$ kr. RW. = $10\frac{1}{2}$ kr. ö. W. = 21 h), desselben Hausfrau gemeinlich 4 $\beta\vartheta$. Ein mittelmäßig habende Manns person auch 4 $\beta\vartheta$, desselben Hausfrau 60 ϑ (= 20 kr. ö. W., 3 ϑ = 1 kr.). Son. Tochter,

Wedig Knecht und Diernen, so doch etwas vermügen, geben auch 60 ♂. Mit Kindern und gar armen Leutten wird es gehalten wie vor Alters, das ist 7 ♂. Ausgenommen Ruchl, Abtenau, Elperskirchen und Matsee haben gebeten sie mit Remedien bei altem Brauch bleiben zu lassen; das ist beschehen, doch alles auf unseres gnädigen Herrn Wolgefallen. (Dann folgen die Ansätze für Müldorf und Altenmühldorf in Bayern.) — In dem Gebirg gibt ein reicher Gewerk (Bergwerksinhaber) 12 ♂, dessen Hausfrau 6 ♂. Ein reicher Angeseßener, so kein Gewerk ist 1 fl Rh., desselben Hausfrau 1 fl Rh., ein Mitterreicher auch 1 fl, dessen Hausfrau 60 ♂, Son, Tochter 2c, auch 60 ♂. Ausgeschlossen die Pfarre Radstat (Altenmarkt), da gibt ein Reicher, so kein Gewerk ist, 12 ♂, desselben Hausfrau 6 ♂, ein Mitterreicher 1 1/2 ♂, desselben Hausfrau 1 1/2 ♂, Son, Tochter 2c. 72 ♂. — Enthalb des Tauern (Lungau) wie an anderen Orten im Gebirge; allein zu Gmundt und Maltein (in Kärnten) gibt ein Reicher nur 1 1/2 ♂, desselben Hausfrau 1 1/2 ♂, ein Mitterreicher auch 1 1/2 ♂, desselben Hausfrau 60 ♂, Son Tochter 2c. 60 ♂".

Hiemit wurde zweifellos nur der reine Bönsfall oder das Seelrecht im engeren Sinne festgesetzt, weil von einer gottesdienstlichen Funktion nicht die Rede ist.

Für das damals salzburgische jetzt tirolische Brixental wurde mit Vertrag vom Jahre 1529, geschlossen zu Brixen „am Montag nach U. L. Frauen Tag ihrer Schidung“, auf Grund des Landtagsabschiedes zwischen Pfarrer, Pfleger und sämtlichen Gemeindevertretungen festgesetzt: „Von ainem Reichen Gewerken für Sellgerät dem Pfarrer 12 ♂ und von desselben Hausfrau 6 ♂ und sonst von einer angeseßenen wolvermögenden Mannsperson 1 fl Rh. und von desselben Hausfrau 1 1/2 fl Rh.; von einer mittermäßig habenden Mannsperson auch 1 1/2 fl Rh. und von desselben Hausfrau 60 ♂ und von den Sönen, Töchtern, ledigen Knechten und Dirnen, so doch etwas vermögen, auch 60 ♂, doch das es mit Kindern und gar armen Leuten wie von altersher gehalten werde“.

Eine neuerliche Regelung der Stol- und Seelrechtsgebühren erfolgte unter Erzbischof Wolf Dietrich durch das Generalmandat vom Jahre 1602. Die in demselben geäußerte Absicht des Fürsten, das Seelrecht abzuschaffen, kam zwar nicht zur Verwirklichung, hatte aber dennoch zur Folge, daß an vielen Orten nach und nach die Leistung dieser Gebühren eingestellt und von den Seelsorgern nicht mehr urgert wurde. In der Landeshauptstadt Salzburg und in den umliegenden Pfarreien des Flachlandes, wo das Seelenrecht früher nachweislich in Uebung war, ist es seither verschwunden und stillschweigend als aufgehoben betrachtet worden. Und weil in den übrigen Gegenden nach und nach das Bestreben eingerissen war, das Seelrecht nur als reinen Bönsfall zu betrachten und keine seelsorglichen Gegenleistungen mehr zu gewähren, so verordnete der Erzbischof, daß jeder Pfarrer für das Seelenrecht „nit allain die christliche Leich zu der

geweichten Erde zu bestatten, sondern auch den Seel Ersten, Siebten und Dreyßigsten zu halten schuldig und verbunden sein solle". Durch das Mandat des Erzbischofs Markus Sittikus vom 2. Dezember 1616 wurde nichts neues geschaffen, sondern nur einige Gebühren bei der 1. Klasse erhöht. Nach 100 Jahren war wegen zahlreicher Unordnungen und Ungleichheiten schon wieder das Bedürfnis nach einer Neuregelung dringend geworden und da erließ Erzbischof Leopold Anton Freiherr von Firmian unterm 5. Dezember 1731 eine neue Stolordnung, welche mit geringen Ausnahmen in ganz Pinzgau, Pongau und in einigen Dekanaten des Flachgaues zur Durchführung gebracht wurde und noch heute von staatlicher Seite als zu Recht bestehend anerkannt ist. Für den Lungau wurde 1764 eine neue Stolordnung erlassen, welche die Eigentümlichkeit hat, daß hier Seelrechtsgebühren ohne pfarrliche Gegenleistung normiert wurden, ähnlich wie in Tirol. Im flachen Lande wünschten viele Orte mit Ausnahme der Dekanate Kestendorf und St. Georgen die Beibehaltung ihrer althergebrachten Stolordnungen; für die Stadt Salzburg erließ Erzbischof Hieronymus Graf Kolloredo 1784 eine besondere Stolordnung, die ebenfalls heute noch in Kraft steht und kein Seelenrecht kennt. Die Josefinische Stolordnung wurde in Salzburg nie angenommen, ebenso kam die 1819 geplante Einführung der österreichischen Stolordnung nicht zur Verwirklichung, da die Gemeinden erklärten, bei ihrem alten Brauche festhalten zu wollen.

Dasselbe war im Tiroler Anteil der Erzdiözese Salzburg der Fall. Im Brixental und im Gebiete der ehemaligen Diözese Chiemsee sind die alten Chiemseischen Stolordnungen ex 1679 und 1762 noch in Geltung, für die Pfarreien im Unterinntal wurde 1755 eine neue Regulierung vorgenommen, wobei jedoch manche Gemeinden entweder an der von der Kaiserin Maria Theresia erlassenen Stolordnung festhielten, manche an den für die ehemalige Diözese Freising geltenden Bestimmungen, während wieder andere die alten speziellen Gemeinde-Verträge beobachteten. Bei fast sämtlichen tirolischen Pfarreien besteht, wie schon früher bemerkt, der reine Pönsfall ohne kirchliche Gegenverpflichtung. Auffällig ist ferner, daß sowohl in Salzburg wie in Tirol bei den inkorporierten Pfarreien kein Seelenrecht besteht. So gibt es in den zu den Stiften St. Peter und Michaelbeurn gehörigen Seelsorgen keinen Seelenrechtsbezug, St. Ulrich in Tirol mit seinen ehemaligen Filialen Fieberbrunn, Hochfilzen, St. Jakob kennt keinen Pönsfall; die einstmals dem Stifte St. Zeno einverleibt gewesene Pfarre St. Martin bei Lofer mit Weißbach und Unken hat kein Seelenrecht. Merkwürdig ist eine Art Seelenrechtsbezug in der zur Linzer Diözese gehörigen Pfarre Unterach, woselbst von den aus Burgau über den Attersee zur Bestattung dorthin überführten Leichen ein sogenanntes "Seelenschätzgeld" bis in die neueste Zeit eingehoben wurde. Die Erklärung dieses Brauches kann nur gefunden werden, wenn man bedenkt, daß Unterburgau in politischer Beziehung zum

salzburgischen Bezirke St. Gilgen gehört, kirchlich jedoch seit alter Zeit nach Unterach in die Diözese Linz eingepfarrt ist. Das in St. Gilgen ehemals gebräuchliche Seelenrecht wurde bei dieser Umpfarrung seinerzeit samt den Stolgebühren dem Pfarrer von Unterach überlassen, wo es sich bis heute erhalten hat, während es in St. Gilgen längst in Vergessenheit geriet.

In der Einhebung dieser Seelenrechtsgebühren herrschte in den verschiedenen Teilen der Diözese eine verschiedene Praxis. An manchen Orten wurde und wird noch von Seite des k. k. Bezirksgerichtes bei Gelegenheit der amtlichen Verlassenschaftsabhandlung die Seelenrechtsgebühr ermittelt und bemessen, an anderen Orten wird von Seite der Abhandlungsbehörde dem betreffenden bezugsberechtigten Seelsorger das reine Nachlaßvermögen des Verstorbenen bekanntgegeben, damit er selber den Pönsfall berechne und von den Erben einfordere, während an einigen Orten es ganz dem Pfarrer überlassen bleibt, wie und auf welche Weise er vom Vermögensstand in Kenntnis kommt und seine Gebühren eintreibt. Der letztere Modus hat große Schwierigkeiten und führt leicht zu Differenzen zwischen Seelsorger und Pfarrangehörigen, weil hiebei beiderseits das Unliebsame dieser Forderungen am meisten zur Geltung kommt. Gegen den gesetzlichen Abzug gewisser Prozente vom Nachlaßvermögen zu Gunsten des Lehrerpensionsfondes pflegt das Volk selten etwas einzuwenden, obwohl diese Erbfallssteuer eine viel höhere und allgemeinere ist, aber man empfindet sie weniger, weil sie amtlich berechnet und in Abzug gebracht wird. Beim Seelenrecht hingegen, das nur geringe Prozente beträgt, sträubt man sich, weil bekannt ist, daß es keine allgemein vorgeschriebene Steuer ist und daß sie dem Klerus zugute kommt. Und doch hat auch der Klerus nur selten einen Vorteil von diesen Bezügen, wenn man bedenkt, daß er hiefür auch etwas zu leisten hat. Nehmen wir z. B. die Ansätze der noch in Kraft stehenden Salzburger Stolordnung vom Jahre 1731. Dieselbe teilt die Pfarrangehörigen in drei Vermögensklassen ein. Wer nach Abzug aller Schulden ein reines Vermögen von 50 bis 200 fl RW. hinterließ, galt für gering: wer ein solches von 200 bis 1000 fl RW. hatte, für mittelmäßig, und wer über 1000 fl. hinterlassen konnte, für reich. Als Seelenrechtsgebühren wurden nun von den Geringen 2 fl 30 kr. von den Mittleren 6 fl. von den Reichen 9 fl RW. bemessen, jedoch hatte der Seelsorger bei jeder dieser drei Klassen für diesen Bezug drei Seelengottesdienste mit Vigil und Libera unentgeltlich zu halten. Bei einem Nachlaßvermögen von unter 50 fl RW. wurden mit Inbegriff der Begräbnis und einer Seelenmesse nur 24 kr. gezahlt. Bei einem Nachlaß von mehr als 2000 fl RW. hingegen war noch für jedes weitere Tausend vom Vermögen ein sogenanntes Überseelenrecht von 2 fl RW. zu bemessen, das meistens dem Kooperator überlassen wurde. Aus diesen Ziffern sieht man, daß ein Pfarrer höchstens dann vom Seelenrecht einen namens-

werten Gewinn hatte, wenn sehr reiche Leute starben, was aber nicht oft zutrifft. Obwohl also diese Leistungen für das gewöhnliche Volk keine empfindlichen waren, so bildete sich doch besonders seit dem Jahre 1848 die Anschauung heraus, es seien diese Abgaben nicht mehr rechtskräftig und verpflichtend, weil ja durch die Grundlasten- und Zehentablösung auch diese Personallasten und Giebigkeiten erloschen seien. Und so fehlte es seit dieser Zeit nicht an Bestrebungen, die Seelrechtsgebühren abzuschütteln und die Verweigerungsfälle wurden immer zahlreicher. Schon in den sechziger, nochmehr seit den siebziger Jahren des abgelaufenen Jahrhunderts wurden Versuche gemacht, durch Anträge im Salzburger Landtage auf die gänzliche Aufhebung des Pörfalls hinzuarbeiten. Auch im letzten verflossenen Jahre war das wieder der Fall, und da nunmehr die Landesregierung beziehungsweise das hohe Kultusministerium die Geneigtheit erklärt hat, auf diese Petitionen einzugehen und den durch Auflösung des Seelrechtes im Einkommen des Klerus entstehenden Ausfall aus dem Religionsfonde zu decken, so werden die Tage dieses uralten pfarrlichen Rechtes bald gezählt sein, und sowohl das Seelenrecht als auch der Pörfall werden samt ihrem Anhange von Verdrießlichkeiten und Prozessen zum Troste der Verpflichteten und der Bezugsberechtigten vom Schauspiel der Geschichte verschwinden.

Die Pflege der Asketik von Seiten des Klerus.

Von Max Huber S. J., Kalksburg bei Wien.

VIII.

Übersetzungen aus fremden Sprachen ins Deutsche. — Herausgabe alter Druckwerke. — Kritische Rezensionen.

52. Es gibt Priester, welche Zeit und Lust haben, sich schriftstellerisch zu beschäftigen und nützlich zu machen, denen aber die Anlage zu selbstgeigenen Hervorbringungen fehlt. Diese können durch gute Übersetzungen großen Nutzen stiften. Damit sie aber ihr Ziel erreichen können, müssen sie vor allem das Werk, welches sie übersetzen wollen, streng prüfen und zusehen, ob dasselbe einer Übersetzung würdig sei d. h. eine wahre Bereicherung der deutschen Literatur bedeute. „Es wäre jedenfalls vorteilhafter und weiser, schreibt Jungmann, wenn man im Übersetzen ausländischer Schriften mit großer Auswahl vorgeinge, und nur wahrhaft ausgezeichneten Arbeiten die Ehre zuteil werden ließe, denn nur solche verdienen dieselbe.“¹⁾ Wenigstens sollten dieselben die Mittelmäßigkeit um ein gutes Stück überschreiten. Der Umstand, daß ein Buch in einer fremden Literatur großen Beifall erntet, ist nicht immer Grund genug, dasselbe zu übersetzen, denn der Beifall hängt mehr oder weniger von dem subjektiven Gefühle

¹⁾ Jungmann: Die Andacht zum heiligen Herzen Jesu, Seite 45. Daß sich doch unter den deutschen Asketikern nicht so viele Nachtreter und Nachbeter der Franzosen finden!